



Niedersächsische Kinderkommission
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

An die
Abgeordneten des Landes
Niedersachsen im
Deutschen Bundestag

Bearbeitet von: Heike Bludau
Telefax 0511 89701-330
E-Mail: heike.bludau@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben):

Durchwahl: 0511 89701-
306

Hannover,
20.06.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG), BT-Drucksache 18/12330

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Grundsätzliches

Die Niedersächsische Kinderkommission bedauert, dass es im Vorfeld der Beratungen des KJSG keine ausreichende und den fachlichen Anforderungen entsprechende Beteiligung der Fachwelt gegeben hat. Eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel einer Stärkung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Rechte und Möglichkeiten hätte eine breite fachliche Diskussion verdient. Der jetzige Gesetzentwurf verbessert an keiner Stelle die Situation von Kindern und Jugendlichen effektiv. Mindestens bedarf er einer grundlegenden Korrektur und Ergänzung; angesichts der engen zeitlichen Vorgaben ist aus Sicht der Nds. Kinderkommission eine sorgfältige Qualifizierung dieses Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Darüber hinaus bedauert die Nds. Kinderkommission, dass es nicht gelungen ist, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auch als Perspektiventwicklung zu verankern. Es sind zwar Absichtserklärungen zur Entwicklung der Inklusion in den kommenden Jahren im Gesetzentwurf enthalten, sie reichen aber für eine substantielle und wirksame inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nicht im Ansatz aus.

2. **Stellungnahme des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses**

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss hat mit Datum vom 5. Mai 2017 eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf erarbeitet. Dieser Stellungnahme schließt sich die Nds. Kinderkommission vollständig an und unterstützt die Position des NLJHA. Darüber hinaus hält sie eine Ergänzung in folgenden Punkten für erforderlich:

3. **Ergänzungen der Nds. Kinderkommission**

1. Im Art. 1 Nr. 7 (§ 9 a) SGB VIII-E wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
2. Die Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. Nr. 314/17, Ziffer 4) wird unterstützt.

Begründung: Gerade im System der Kinder- und Jugendhilfe ist die Möglichkeit der Beschwerde- und Ombudsfunktion gegenüber der Verwaltung des Jugendamtes aus mehreren Gründen unverzichtbar. Für viele Betroffenen wird die Entscheidung der Verwaltung des Jugendamtes, ihre Kinder betreffend als unmittelbarer und oft nicht verständlicher Eingriff in ihr unmittelbares Leben erlebt und verstanden. Die Entscheidungen von Jugendämtern werden selbst dann, wenn sie aus der Sicht des Kinderschutzes unverzichtbar ist, oft nicht verstanden und nachvollzogen. Daher ist es unverzichtbar, dass auf örtlicher Ebene, da wo diese Entscheidungen fallen, eine unabhängigen Ombuds- und Beschwerdestelle eingerichtet wird. Die bisherige Formulierung lässt dies im Belieben der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Blick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und den Erziehungs- und Personensorgeberechtigten kann es aber nicht im Belieben des örtlichen Trägers liegen, ob derartige Strukturen eingerichtet werden oder nicht. Zudem würde diese Formulierung zu einer sehr uneinheitlichen Beschwerde- und Ombudsstruktur innerhalb eines Bundeslandes führen. Daher ist eine Soll-Vorschrift sinnvoll, weil diese sicherstellt, dass es überall derartige Strukturen gibt. Dennoch bleibt den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe damit die Möglichkeit, andere Strukturen des Beschwerdemanagement zu erhalten oder zu errichten.

Der Bundesrat hat zudem die in der Begründung des Gesetzentwurfes enthaltene Verpflichtung zur Unabhängigkeit in den Gesetzestext gezogen. Diese Unabhängigkeit aber ist unverzichtbar, wenn die Beschwerde- und Ombudsstelle einerseits Entscheidungen der Verwaltung des Jugendamtes wirksam beeinflussen soll, Vertrauen

bei den Betroffenen erzeugen und ggf. auch um Verständnis für die Entscheidung der Verwaltung des Jugendamtes werben soll.

3. Dem Art. 1 Ziffer 18 (§ 36 a SGB VIII-E) wird folgender Absatz 6 angefügt:
„Zur Beendigung der Hilfe wird mit dem Kind oder Jugendlichen ein Reflektionsgespräch über die Wirkung der Hilfe und den weiteren Entwicklungsgang geführt. Das Gespräch ist zu dokumentieren.“

Begründung: Unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist es unverzichtbar, dass ihre Sichtweise und Einschätzung der geleisteten Hilfe und des erreichten Ergebnisses mit diesen unmittelbar ein Reflektionsgespräch geführt wird. Damit wird sichergestellt, dass eine unmittelbare Beteiligung des betroffenen Menschen erreicht wird. Darüber hinaus geben derartige Gespräche die Möglichkeit, die Wirksamkeit der Hilfen zu reflektieren und damit ggf. auch ihre Wirkung auf die weitere Entwicklung des jungen Menschen zu erhöhen. Zudem wird damit der deutlich paternalistische Ansatz der bisherigen Hilfeplanorganisation zugunsten eines beteiligungsorientierten Ansatzes erhöht.

Die Niedersächsische Kinderkommission bittet Sie, unsere Anliegen zu unterstützen und dies in die laufenden Beratungen des o.g. Gesetzentwurfes einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Waldemar Stange

Vorsitzender der Nds. Kinderkommission